

Vorlage
für die
Hauptversammlung

am 16. April 2014

Top: - 1 -**Verschmelzung der LBBW Luxemburg S.A. auf die Landesbank Baden-Württemberg****I Antrag**

Zustimmung zum Verschmelzungsplan vom 13. Februar 2014 der Landesbank Baden-Württemberg und der LBBW Luxemburg S.A., Munsbach, Luxemburg (Anlage 1)

II Begründung

Die LBBW Luxemburg S.A. soll im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß § 1 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg (LBWG) auf die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) verschmolzen werden. Die Zuständigkeit für Beschlussfassungen über Umwandlungen i.S.d. § 1 Abs. 5 LBWG liegt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 9 LBWG bei der Hauptversammlung der LBBW.

Aufgrund der Formerfordernisse des Umwandlungsrechts wird eine notarielle Niederschrift über die Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Antragspunkt erfolgen.

III Sachverhalt*Wirtschaftliche und rechtliche Gründe für die Verschmelzung*

Die wirtschaftlichen und rechtlichen Gründe für eine Verschmelzung der LBBW Luxemburg S.A. ergeben sich aus Ziffer 3 des Verschmelzungsberichtes (Anlage 2). Im Wesentlichen ist die Verschmelzung eine Konsequenz aus dem Verkauf bzw. der Abwicklung der kundenbezogenen Geschäftsfelder der LBBW Luxem-

burg S.A. bis Ende 2011 in Folge der Auflagen aus dem EU-Beihilfeverfahren. Im Jahr 2012 wurden die strategischen Optionen für den Standort Luxemburg vor dem Hintergrund des verbleibenden Restportfolios (im Wesentlichen Credit Investment Portfolio) sowie dem notwendigen Aufbau der Nachlaufprozesse geprüft. Die direkte Verschmelzung der LBBW Luxemburg S.A. sowie eine Übertragung des Credit Investment Portfolios auf die LBBW Stuttgart waren unter den betrachteten Alternativen die für die LBBW vorteilhafteste Lösung.

Durchführung der Verschmelzung

Die LBBW ist alleinige Aktionärin der LBBW Luxemburg S.A.. Aus diesem Grund erfolgt keine Erhöhung des Stammkapitals der LBBW infolge der Verschmelzung (siehe Ziffer 1.3 des Verschmelzungsplans).

Die Verschmelzung der LBBW Luxemburg S.A. auf die LBBW erfolgt für Zwecke der Rechnungslegung mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2014 bzw. mit steuerlicher Rückwirkung auf den 31. Dezember 2013 (siehe Ziffer 3.1 f. des Verschmelzungsplans).

Wichtiger Hinweis: Verzicht auf die Klage gegen die Wirksamkeit des gefassten Verschmelzungsbeschlusses

Es wird angeregt, dass die Träger der Landesbank Baden-Württemberg im Anschluss an die Beschlussfassung durch notariell beurkundete Verzichtserklärungen auf die Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses verzichten. Diese Verzichtserklärungen sind Voraussetzung dafür, dass die Verschmelzung unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung zur Eintragung bei den zuständigen Handelsregistern angemeldet werden kann. Ohne die Verzichtserklärungen müsste vor der Anmeldung bei den Handelsregistern zunächst der Ablauf der einmonatigen Klagefrist abgewartet werden (vgl. § 1 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LBWG in Verbindung mit §§ 1221, 122a Abs. 2, 14 Abs. 1, 16 Abs. 2 Umwandlungsgesetz). Die unmittelbar auf die Hauptversammlung folgenden Registeranmeldungen sind erforderlich, um planmäßig Anfang Mai 2014 die Registereintragungen und damit das Wirksamwerden der Verschmelzung zu erreichen.

Der Vorstand

Seite 3

Hauptversammlung am 16. April 2014

Verschmelzung der LBBW Luxemburg S.A. auf die Landesbank Baden-Württemberg

Anlagen:

- 1 Verschmelzungsplan
- 2 Verschmelzungsbericht
- 3 Geschäftsberichte 2010 – 2012 der Landesbank Baden-Württemberg
- 4 Geschäftsberichte 2010 – 2012 der LBBW Luxemburg S.A.
- 5 Halbjahresfinanzbericht 2013 der Landesbank Baden-Württemberg
- 6 Halbjahresfinanzbericht 2013 der LBBW Luxemburg S.A.